



Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg  
Herrn Minister Winfried Hermann  
Dorotheenstraße 8  
70173 Stuttgart

*Kontakt:*  
Fahrlehrerverband Baden-  
Württemberg e. V.  
Postfach 1260  
70808 Korntal-Münchingen  
0711 / 83 98 75-0  
j.klima@fahrlehrerverband-bw.de

**Eilt!! Neue Automatikregelung droht an Bürokratie zu ersticken**  
Stuttgart, den 30. März 2021

BDFU e. V.  
Landhausstr. 45  
70190 Stuttgart  
0711- 28 56 56 56  
rainer.zeltwanger@bdfu.org

Sehr geehrter Herr Verkehrsminister Hermann,

ab 1. April gilt endlich die neue Automatikregelung. Sie startet als bürokratisches Monster, das wir einem grün geführten Verkehrsministerium niemals zugetraut hätten. Völlig ohne Sinn und Zweck müssen wir Unmengen Führerscheinanträge neu stellen, nur weil die Schlüsselzahl 197 nicht angekreuzt ist – die es noch gar nicht gab, als wir die Anträge gestellt haben.

Die Folgen:

- Ein enormer Mehraufwand für die unteren Verwaltungsbehörden. Wir haben mit vielen Führerscheinstellen gesprochen. Alle beklagten die unnötige zusätzlich Arbeit; die **Bearbeitungszeit liege bei vier Wochen.**
- Ein Mehraufwand aber auch für Fahrschulen. Manche müssen über 150 Anträge neu stellen, denn fast alle Fahrschüler wollen die neue Automatikregelung nutzen.
- **Wir werden im gesamten April keine Prüfungen haben** – und dies nach den ganzen Verzögerungen durch die Corona-Lockdowns. Die Kunden sind zu Recht empört. Hinzu kommt: Wenn die dritte Welle so hoch aufläuft, wie Experten befürchten, gehen wir in den nächsten Lockdown, bevor im Mai die Anträge endlich bearbeitet sind und Prüfungen stattfinden könnten.
- Mehrkosten durch zusätzliche Gebühren und weitere Fahrstunden, um die Zwangspause zu überbrücken.

**Und: Das Bürokratie-Monster wird uns auf Dauer erhalten bleiben.** Denn sicherlich werden sich künftig viele Bewerber nach Beginn der praktischen Ausbildung entscheiden, auf B 197 umzusatteln.

**Der Fahrlehrerverband Baden-Württemberg und der BDFU fordern deshalb:**

1. Die gestellten Anträge müssen weiterhin gelten und die Änderung auf B 197 erst nach der Prüfung vollzogen werden. Wir sind uns sicher: Für die Behörden fällt dadurch nicht mehr, sondern weniger Arbeit an.
2. Den TÜV zu verpflichten, endlich § 22a der Fahrerlaubnisverordnung umzusetzen und wie die DEKRA seit Jahren ein elektronisches Verfahren anzuwenden. Der Prüfer setzt dann direkt nach einer bestandenen Prüfung elektronisch das passende Häkchen und druckt eine vorläufige Fahrerlaubnis aus. Die eigentliche Fahrerlaubnis folgt per Post. Ganz egal, ob auf einem Auto mit oder ohne Schaltgetriebe geprüft wird: Es entsteht keinerlei Mehraufwand.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Klima

  
Rainer Zeltwanger